



// Nicht jeder ist erfreut, wenn große Bäume an sein Grundstück angrenzen. //

## Störender Schatten

**Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10. Juli 2015 (Az. V ZR 229/14)<sup>1</sup> kann ein Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn nicht die Beseitigung von Bäumen wegen der von ihnen verursachten Verschattung verlangen.**

**Text** Rainer Hilsberg

### Der Sachverhalt

Die Kläger sind Eigentümer eines Grundstücks in Nordrhein-Westfalen, das mit einem nach Süden ausgerichteten Reihenhausbungalow bebaut ist. Ihr 10 mal 10 Meter großer Garten grenzt an eine öffentliche Grünanlage der beklagten Stadt. Dort stehen in einem Abstand von 9 beziehungsweise 10,30 Meter von der Grenze zwei circa 25 Meter hohe, gesunde Eschen. Die Kläger verlangen die Beseitigung dieser Bäume mit der Begründung, ihr Garten werde vollständig verschattet. Er eigne sich infolgedessen weder zur Erholung noch zur Hege und Pflege der von ihnen angelegten anspruchsvollen Bonsai-Kulturen. Das Wachstum der Bäume sei für sie bei Erwerb des Hauses nicht vorhersehbar gewesen. Derartig hoch wachsende Laubbäume seien mit einer konzeptionell nach Süden ausgerichteten Bungalow-Siedlung unvereinbar. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Kläger zurück.

### Urteil des BGH

Der BGH bestätigte das Urteil des Oberlandesgerichts. Nach dem BGH setzt ein Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 BGB voraus, dass das Eigentum der Kläger beeinträchtigt wird. Daran fehle es im vorliegenden Fall. Eine Benutzung des Grundstücks in dessen räumlichen Grenzen – hier durch die auf dem Grundstück der Beklagten wachsenden Bäume – sei im Zweifel von dem Eigentumsrecht des Nachbarn gedeckt.

Zwar könnten nach dem in § 906 Abs. 2 S. 1 BGB enthaltenen Maßstab bestimmte Einwirkungen auf das benachbarte Grundstück durch den Nachbarn abgewehrt werden. Dazu zählten aber nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung der Entzug von Luft und Licht als sogenannte „negative“ Einwirkung nicht. Der BGH bestätigte dies im Hinblick auf Anpflanzungen erneut. ➤



// Auch bei geschützten Bäumen gibt es oft Fällanträge wegen Verschattung. //

➤ Allerdings werde das Eigentum des angrenzenden Nachbarn durch den Schattenwurf von Pflanzen und Bäumen im Sinne von § 1004 BGB beeinträchtigt, wenn die in den Landesnachbargesetzen enthaltenen Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden. Dies sei hier nicht der Fall, weil der nach dem maßgeblichen nordrhein-westfälischen Landesrecht für stark wachsende Bäume vorgeschriebene Abstand von vier Metern (§ 41 Abs. 1 Nr. 1a NachbG NRW) gewahrt sei.

#### Keine unzumutbaren Nachteile

Ein nach den Gesichtspunkten von Treu und Glauben aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis (§ 242 BGB) hergeleiteter Beseitigungsanspruch komme mit Rücksicht auf die nachbarrechtlichen Son-

derregelungen nur in Ausnahmefällen in Betracht. Er setze voraus, dass die Kläger wegen der Höhe der Bäume ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Nachteilen ausgesetzt werden. Daran fehle es, selbst wenn insoweit – was der BGH offen ließ – nicht auf die Verschattung des gesamten Grundstücks, sondern nur auf die der Gartenfläche abzustellen wäre. Denn das Oberlandesgericht sei nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bepflanzung den Klägern noch zuzumuten sei, weil es an einer ganzjährigen vollständigen Verschattung der Gartenfläche fehle.

Zudem sei bei der erforderlichen Abwägung auch zu berücksichtigen, dass der vorgeschriebene Abstand um mehr als das Doppelte überschritten wird. Umso mehr trete in den Vordergrund, dass öf-

fentliche Grünanlagen zum Zwecke der Luftverbesserung, zur Schaffung von Naherholungsräumen und als Rückzugsort für Tiere gerade auch große Bäume enthalten sollen, für deren Anpflanzung auf vielen privaten Grundstücken kein Raum ist. Die damit einhergehende Verschattung sei Ausdruck der Situationsgebundenheit des klägerischen Grundstücks, das am Rande einer öffentlichen Grünanlage gelegen ist.

#### Anmerkung

Gemäß § 903 S. 1 BGB darf der Grundstückseigentümer mit seinem Grundstück grundsätzlich nach Belieben verfahren. Nach Ansicht der Rechtsprechung kann der Eigentümer des Nachbargrundstücks entsprechend der Regelung in § 906 BGB („Zuführung“ von „Einwirkungen“) nur positiv die Grundstücksgrenze überschreitende, sinnlich wahrnehmbare Wirkungen abwehren. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Geräuschen und Erschütterungen. Eine Benutzung auf dem eigenen Grundstück, die „nur“ natürliche Vorteile und Zuführungen wie Licht oder Luft vom Nachbargrundstück abhält, ist dagegen nicht als Eigentumsbeeinträchtigung anzusehen.

Nach teilweiser Ansicht in der Literatur<sup>2</sup> muss der benachbarte Grundstückseigentümer dagegen auch vor „negativen“ Einwirkungen geschützt werden. Denn zum Eigentumsschutz gehört auch die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit. Am Begriff der „Zuführung“ ist nicht zwingend festzuhalten, da die Eigentumsrechte in § 903 BGB genannt sind und ein alleiniger Rückgriff auf § 906 BGB nicht gerechtfertigt ist.

Die als gefestigt zu bezeichnende Rechtsprechung versuchten die Kläger im Rahmen einer „Musterklage“ zu Fall bringen. Ziel war es, eine andere Auslegung der nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB (§§ 903 ff. BGB) – und zwar im Sinne der oben erwähnten Literaturmeinung – durch ein Urteil des BGH erreichen. Das ist nicht gelungen. Vielmehr bekräftigte der BGH seine bisherige Linie<sup>3</sup>.

Von besonderer Bedeutung ist das Urteil vor allem auch für die Besitzer von Solaranlagen. Ausgehend vom aktuellen BGH-Urteil sind im Hinblick auf Verschattungen in der Praxis nachstehende weiterführende Hinweise zu beachten<sup>4</sup>:

**Abstandsregelungen der Nachbarrechtsgesetze**

Die Regelungen der Rechtsbeziehungen zwischen Nachbarn an der Grundstücksgrenze sind im BGB und in den jeweiligen Nachbarrechtsgesetzen der Länder enthalten (nur Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern haben keine Nachbarrechtsgesetze). Das BGB schreibt keine Grenzabstände für Bäume und Pflanzen vor. Der Eigentümer des Grundstücks kann nach § 903 BGB die Bepflanzung nach seinen Vorstellungen durchführen. Insofern darf jeder Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück nach Belieben Bäume und Sträucher pflanzen.

Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, gibt es allerdings Einschränkungen. In den Nachbarrechtsgesetzen werden regelmäßig Grenzabstände festgelegt. Dies geschieht teilweise, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, in Abhängigkeit von der Wuchsgeschwindigkeit der Bäume. Bei schnell wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche und sämtlichen Arten der Linde, der Platane, der Rosskastanie, der Eiche und der Pappel ist in Nordrhein-Westfalen ein Grenzabstand

von vier Metern, bei allen übrigen Bäumen von zwei Metern einzuhalten (§ 41 Abs.1 Nr.1a NachbG NRW). In Bayern müssen dagegen nach Art. 47 Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) ohne weitere Differenzierung alle Bäume und Sträucher, die über zwei Meter hoch sind, zwei Meter von der Grenze entfernt sein. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Verhältnis zwischen Straßenbäumen und benachbarten Grundstücken regelmäßig nicht die Abstandsregelungen des Nachbarrechts einzuhalten sind, denn diese gelten nicht für Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (so z. B. Art. 50 Abs. 1 AGBGB).

Da die Höhenentwicklung der Bäume jedoch bei den festgelegten Grenzabständen keine Bedeutung hat, können Verschattungen insbesondere von Solaranlagen damit nicht sicher vermieden werden. Der BGH weist besonders darauf hin, dass nur dann, wenn die vorgeschriebenen Grenzabstände nicht eingehalten wurden, der Nachbar nach § 1004 BGB die Beseitigung beziehungsweise den Rückschnitt einer Anpflanzung verlangen kann. Dieser Anspruch unterliegt allerdings in der Regel der Verjährung und kann nach dem im jeweiligen Nachbarrechtsgesetz festgelegten Zeitraum nicht mehr geltend gemacht werden. Der Zeitraum beträgt in den meisten Bundesländern fünf Jahre (in Brandenburg zwei Jahre, § 40 BbgNRG, in Nordrhein-Westfalen sechs Jahre, § 47 NachbG NRW) ab dem Zeitpunkt, an dem die Anpflanzung das zulässige Maß überschritten hat (vgl.

Art. 52 AGBGB). Nach anderen Regelungen ist maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist der Zeitpunkt der Pflanzung (z.B. § 26 NRG B-W). Zum Teil verjährt nur der Anspruch auf Beseitigung, aber nicht der Anspruch auf Rückschnitt auf die zulässige Höhe (vgl. § 26 Abs. 3 NRG B-W<sup>5</sup>).

Generell ist deshalb zu empfehlen, dass der Eigentümer eines Grundstücks, der von noch jungem Baumbewuchs auf dem Nachbargrundstück zukünftig Nachteile in Form von Verschattungen befürchtet, frühzeitig prüfen sollte, ob die auf dem Nachbargrundstück vorhandenen Bäume die nach dem jeweiligen Nachbarrechtsgesetz erforderlichen Abstände zur Grundstücksgrenze einhalten. Dabei sei nochmals ausdrücklich betont, dass die einzelnen Nachbarrechtsgesetze der Länder sehr unterschiedliche Regelungen enthalten können.

**Nachbarrechtliches Gemeinschaftsverhältnis**

Ist der Anspruch auf Beseitigung beziehungsweise Rückschnitt bereits verjährt oder ist wie im vorliegenden Fall der erforderliche Grenzabstand eingehalten, kann nur unter dem Gesichtspunkt des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses in Verbindung mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Verpflichtung des Eigentümers in Betracht kommen, Bäume auf Verlangen des Nachbarn zurückzuschneiden. Voraussetzung hierfür ist allerdings der Nachweis, dass ➤

Anzeige

**SCHMITT GMBH**      [www.ergo-schnitt.de](http://www.ergo-schnitt.de)



**Ergo-Schnitt**

- Handsägen
- Teleskopsägen
- Sicherheitswerkzeuge für Freischneider

**Schmitt GmbH**  
**Forst- und Gartentechnik**  
**Seminarstraße 6**  
**97702 MÜNNERSTADT**

☎ +49 (0)9733-0153  
 ☎ +49 (0)9733-4100  
 ✉ info@ergo-schnitt.de  
 🌐 www.ergo-schnitt.de



Fotos: Hilsberg

// Es gibt kein allgemeines Recht auf Sonnenschein. //

der Nachbar einer ungewöhnlich schweren und nicht hinzunehmenden Beeinträchtigung ausgesetzt ist. Der Rückschnitt würde dann zumindest auf eine beiden Interessen gerecht werdende Höhe verlangt werden können.

Hierzu muss man wissen: Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass die Rechte und Pflichten von privaten Grundstücksnachbarn insbesondere durch die Vorschriften der §§ 905 ff. BGB und die Bestimmungen der Nachbarrechtsgesetze der Länder eine ins Einzelne gehende Sonderregelung erfahren haben. Ergänzend ist dabei auch auf sie der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) anzuwenden. Daraus folgt für den Nachbarn die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme, deren Auswirkungen auf

den konkreten Fall unter dem Begriff des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses zusammengefasst werden. Eine solche Pflicht ist zwar mit Rücksicht auf die nachbarrechtlichen Sonderregeln eine Ausnahme und kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein über die gesetzliche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen dringend geboten erscheint. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann die Ausübung gewisser aus dem Eigentum fließender Rechte aber ganz oder teilweise unzulässig werden<sup>6</sup>.

Dies wird in der Praxis jedoch nur ganz selten in besonderen Extremfällen zu bejahen sein<sup>7</sup>. In einem vom AG Mettmann<sup>8</sup> entschiedenen Fall war unter anderem maßgeblich, dass die Räumlichkeiten im

Erdgeschoss durch die eine geschlossene grüne Wand bildenden Nachbarbäume so verdunkelt waren, dass trotz sonnigen Wetters in einem der dort befindlichen Räume zur Orientierung künstliche Beleuchtung angeschaltet werden musste. Nach dem LG Berlin<sup>9</sup> kann ein solcher gravierender Ausnahmefall vorliegen etwa bei einer vollständigen Abschattung eines gesamten Grundstücks während des ganz überwiegenden Teils des Tages.

Im entschiedenen Fall lehnte der BGH einen Ausnahmefall ab, weil es an einer ganzjährigen vollständigen Verschattung der Gartenfläche fehlt, der nach Nachbarrechtsgesetz einzuhaltende Abstand um mehr als das Doppelte überschritten wird und den Wohlfahrtswirkungen großer Bäume in einer öffentlichen Grünanlage ein besonderes Gewicht zukommt.

### Fazit

Es gibt kein allgemeines Recht auf Sonnenschein. Verschattungen durch Nachbarbäume lassen sich nur schwer beseitigen. Das war so und wird nach dem Urteil des BGH auch so bleiben. //

---

### Literatur

- 1) BGH-Pressemitteilung Nr. 116/2015
- 2) Zum Beispiel Baumann JuS 1989, 433
- 3) Leitentscheidung zu negativen Einwirkungen: BGH NJW 1984, 729
- 4) Vgl. zu Verschattungen insbesondere durch Straßenbäume Baumzeitung 04/2008, 34
- 5) Vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 14.11.2006, 12 U 97/06, juris
- 6) Vorinstanz OLG Hamm, Urt. v. 01.09.2014, I-5 U 229/13, juris, mit weiteren Nachweisen
- 7) Bejaht von z.B. LG Saarbrücken NJW-RR 1991, 406; erhebliche Beeinträchtigung abgelehnt: OLG Hamm MDR 1999, 930; BGH NJW 2004, 1037; BGH NZM 2005, 318; KG NJW-RR 2000, 160;
- 8) AG Mettmann WM 1991, 576
- 9) LG Berlin Grundeigentum 2009, 845